



Richtlinie

TM 02.001-20

Technische Mitteilung

Lufttüchtigkeitskategorien

Referenz/Aktenzeichen: TM 02.001-20

Rechtsgrundlagen: Art. 3 und Art. 50 der Verordnung über die
Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR
748.215.1)

Ausgabestand: Veröffentlicht: 02.10.2009
Inkraftsetzung vorliegende Version: 02.10.2009
Vorliegende Version: 2

Verfasser / in: Sektion Entwicklung und Herstellung (STEH)
Sektion Standardisierung, Sanktionswesen und
Register (STSS)

Genehmigt am / durch: 13.07.2009 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

1. Allgemeines

Ein Luftfahrzeug wird, je nachdem welchen Lufttüchtigkeitsanforderungen es entspricht, einer bestimmten Lufttüchtigkeitskategorie zugeteilt. Das Bundesamt bildet Unterkategorien, soweit dies erforderlich ist.

Die Einteilung wird im Lufttüchtigkeitszeugnis bescheinigt.

Das Bundesamt veröffentlicht nachfolgend die Einteilung in die verschiedenen Kategorien und Unterkategorien.

2. Bezeichnung der Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge der Sonderkategorie sind an einer beim Einsteigen gut sichtbaren Stelle mit der anwendbaren Unterkategorie zu beschriften. Über die Art und Weise der Beschriftung wird in der vorliegenden Richtlinie an entsprechender Stelle hingewiesen.

2.1 Schriftart und -grösse

Die Beschriftungen sind in einer Mindestschriftgröße von 30 mm und einer Strichdicke von 1/6 der Schriftgröße anzubringen. Die Beschriftungen können entweder aufgemalt oder mittels selbstklebender Buchstaben angebracht werden.

2.2 Platzierung der Beschriftung

Die Beschriftungen müssen an einer gut sichtbaren Stelle, möglichst in der Nähe des Piloten- resp. Passagiereinstiegs angebracht werden. Sie müssen von aussen gut sichtbar sein und sich von der Grundfarbe des Luftfahrzeuges abheben.

3. Standardkategorie (Standard Category)

Der Standardkategorie werden Luftfahrzeuge zugeteilt, die gemäss ihrem Baumusterzeugnis die vom Bundesamt festgelegten oder anerkannten Lufttüchtigkeitsanforderungen erfüllen.

Die Standardkategorie wird in folgende Unterkategorien eingeteilt:

3.1 „Normal“ (normal)

Luftfahrzeuge, für die eine Musterzulassung in der Normalkategorie erteilt worden ist, werden dieser Unterkategorie zugeteilt.

Flugzeuge dieser Unterkategorie entsprechen grundsätzlich den Bauvorschriften von JAR 22, CS 22, FAR 23, JAR 23 oder CS 23, JAR VLA, CS VLA.

Helikopter dieser Unterkategorie entsprechen grundsätzlich den Bauvorschriften von FAR 27, JAR 27 oder CS 27, JAR VLR, CS VLR.

Ballone dieser Unterkategorie entsprechen grundsätzlich den Bauvorschriften von FAR 31 oder CS 31HB.

3.2 „Nutzluftfahrzeug“ (utility)

Luftfahrzeuge, für die eine Musterzulassung in der Kategorie "Nutzluftfahrzeug" (Flüge mit erhöhten Lastvielfachen und/oder beschränktem Kunstflug) erteilt worden ist, werden dieser Unterkategorie zugeteilt.

Flugzeuge dieser Unterkategorie entsprechen grundsätzlich den Bauvorschriften von FAR 23, JAR 23 oder CS 23, JAR 22, CS 22.

3.3 „Kunstflug“ (aerobatic)

Luftfahrzeuge, für die eine Musterzulassung in der Kategorie "Kunstflug" erteilt worden ist, werden dieser Unterkategorie zugeteilt.

Flugzeuge dieser Unterkategorie entsprechen grundsätzlich den Bauvorschriften von FAR 23, JAR 23 oder CS 23, JAR 22, CS 22.

3.4 „Transport“ (transport)

Luftfahrzeuge, die nach den Lufttüchtigkeitsanforderungen für Transportflugzeuge bzw. -helikopter zugelassen worden sind, werden dieser Unterkategorie zugeteilt.

Flugzeuge dieser Unterkategorie entsprechen grundsätzlich den Bauvorschriften von FAR 25, JAR 25 oder CS 25.

Helikopter dieser Unterkategorie entsprechen grundsätzlich den Bauvorschriften von FAR 29, JAR 29 oder CS 29.

Hinweis

Die Unterkategorien 3.1 bis 3.3 können sowohl einzeln, als auch kombiniert zugeteilt werden.

4. Sonderkategorie (Special Category)

Der Sonderkategorie werden Luftfahrzeuge zugeteilt, welche die anwendbaren Lufttüchtigkeitsanforderungen nicht vollumfänglich erfüllen oder für welche ein entsprechender Nachweis noch nicht oder nicht vollständig erbracht wurde. Sie werden mit entsprechenden Auflagen belegt, welche die Erreichung eines annehmbaren Sicherheitsniveaus erlauben.

Die Sonderkategorie wird in folgende Unterkategorien eingeteilt:

4.1 „Eingeschränkt“ (restricted)

Dieser Unterkategorie werden Luftfahrzeuge zugeteilt, welche die anwendbaren Lufttüchtigkeitsanforderungen nicht vollständig oder infolge von Änderungen, zusätzlichen Einbauten und ähnlichem nicht mehr vollständig erfüllen.

Beschriftung "**RESTRICTED**".

Hinweis

Kann ein Luftfahrzeug sowohl in der Standardkategorie, wie auch in der Sonderkategorie, Unterkategorie "Eingeschränkt" eingesetzt werden, so ist die obige Beschriftung bei allen Flügen in der Sonderkategorie anzubringen.

4.2 „Experimental“ (experimental)

Dieser Unterkategorie werden Luftfahrzeuge zugeteilt, welche sich in der Phase der Muster- oder Musterteilprüfung befinden und für die der Nachweis der Erfüllung der anwendbaren Lufttüchtigkeitsanforderungen noch nicht vollständig erbracht worden ist (Prototypen).

Beschriftung "**EXPERIMENTAL**".

4.3 „Historisch“ (antique)

Dieser Unterkategorie werden Luftfahrzeuge zugeteilt, die der Weisung des Bundesamtes für historische Luftfahrzeuge entsprechen.

Beschriftung "**ANTIQUE**".

4.4 „Eigenbau“ (homebuilt)

Dieser Unterkategorie werden Luftfahrzeuge zugeteilt, die der Weisung des Bundesamtes für Eigenbauluftfahrzeuge entsprechen.

Beschriftung "**EXPERIMENTAL**".

4.5 „Ecolight“

Dieser Unterkategorie werden Luftfahrzeuge zugeteilt, die der Richtlinie des Bundesamtes für Ecolight Flugzeuge entsprechen.

Beschriftung "**ECOLIGHT**".

4.6 „Limitiert“ (limited)

Dieser Unterkategorie werden Luftfahrzeuge zugeteilt, die zu keiner der oben genannten Unterkategorie gehören.

Beschriftung "**LIMITED**".

5. Umteilung von Luftfahrzeugen in eine andere Kategorie

5.1 Umteilung von Standard- in Sonderkategorie

Die Umteilung von der Standard- in die Sonderkategorie erfolgt:

- 5.1.1 zum Zweck der Nachweisführung im Rahmen einer Muster- oder Musterteilprüfung: (Umteilung in die Sonderkategorie, Unterkategorie EXPERIMENTAL);
- 5.1.2 infolge von Änderungen oder zusätzlicher Einbauten (z.B. für Sprühflüge, Überführungsflüge, Logging, usw.), welche die anwendbaren Lufttüchtigkeitsanforderungen nicht mehr vollständig erfüllen (Umteilung in die Sonderkategorie, Unterkategorie RESTRICTED).

5.2 Umteilung von Sonder- in Standardkategorie

Die Umteilung von der Sonder- in die Standardkategorie erfolgt, wenn:

- 5.2.1 der vollständige Nachweis der Erfüllung der anwendbaren Lufttüchtigkeitsanforderungen erbracht ist und ein Baumusterzeugnis (TC), resp. nach Änderungen ein zusätzliches Baumusterzeugnis (STC) ausgestellt worden ist;
- 5.2.2 zusätzliche Einbauten gem. Ziffer 5.1.2 wieder ausgebaut sind;
- 5.2.3 das Luftfahrzeug auf den baumusterkonformen Stand entsprechend einem Baumusterzeugnis umgerüstet wurde.

6. Einteilung in mehrere Kategorien

Ein Luftfahrzeug kann gleichzeitig der Standard- als auch der Sonderkategorie (Unterkategorie RESTRICTED) zugeteilt werden, sofern es die Anforderungen für beide Kategorien in der jeweiligen Konfiguration erfüllt und eine Umwandlung von einer Konfiguration zur anderen durch Hinzufügen, resp. Entfernen von Ausrüstungsteilen mit einfachen mechanischen Mitteln möglich ist und entsprechend nachgewiesen wurde.

*** ENDE ***